

Satzung
des
Vereins der Freunde und Förderer
der Juristischen Fakultät der
Europa-Universität Viadrina

zuletzt geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 20. November 2017

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Ruhen und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6	Mitgliedsbeitrag	5
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Ordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 9	Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung	6
§ 10	Anträge	6
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 12	Vorstand	7
§ 13	Aufgaben des Vorstands	7
§ 14	Erweiterter Vorstand	7
§ 15	Rechnungsprüfung	8
§ 16	Auflösung oder Verschmelzung des Vereins	8
§ 17	Inkrafttreten	8
§ 18	Übergangsvorschrift	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer der Juristischen Fakultät
der Europa-Universität Viadrina e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. 898 FF eingetragen.

- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Diese soll erfolgen durch die Unterstützung und Förderung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Forschung und Lehre insbesondere bei der Vertiefung und Kooperation von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Pflege der Internationalität und Interdisziplinarität des Rechts, Bekräftigung der europäischen Integration und deutschen Einheit sowie Wahrung der Verbundenheit mit den Alumnae und Alumni. Er führt dazu im Zusammenwirken mit der Fakultät und anderen Institutionen gegebenenfalls auch eigene Veranstaltung auf diesen Gebieten durch.
- (2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 bezeichneten Ziele soll der Verein insbesondere
1. zur praxisorientierten Ausbildung der Studierenden beitragen,
 2. Symposien, Kolloquien und Gesprächskreise zur Begegnung von Rechtswissenschaft und -praxis sowie Vortragsveranstaltungen durchführen,
 3. den wissenschaftlichen Nachwuchs und seine Praxisorientierung fördern,
 4. zur Internationalisierung von Rechtswissenschaft und -praxis durch Förderung des Austauschs mit anderen juristischen Gesellschaften und Fakultäten beitragen,
 5. die internationale und interdisziplinäre Ausrichtung der Juristischen Fakultät in Forschung und Lehre fördern,
 6. Preise für herausragende rechtswissenschaftliche Leistungen vergeben,
 7. die Verbundenheit von Absolventen der Juristischen Fakultät mit dem Verein nachhaltig unterstützen,
 8. die besondere Bedeutung des Rechts- und Wirtschaftslebens am Standort Frankfurt (Oder) durch medienöffentliche gemeinsame Veranstaltungen mit der Fakultät unterstreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vergütung von Angestellten erfolgt in Anlehnung an die Vergütung für vergleichbare Anstellungen im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg oder des vorwiegenden Einsatzortes.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Der Verein wird die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abgabenordnung beantragen.
- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur unter Beachtung des in § 3 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus
 1. ordentlichen Mitgliedern, nämlich
 - a) natürlichen Personen sowie
 - b) juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen,
 2. Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft können durch andere Mitglieder vertretungsweise wahrgenommen werden.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Antrags mit Zahlung des ersten Jahresbeitrags.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Ruhen und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen;
 2. Austritt;
 3. Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären.
- (3) Ist ein Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden, fälligen Beitragszahlungen im Verzug ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den erweiterten Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
1. gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
 2. die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder
 3. trotz Mahnung mit drei aufeinanderfolgenden, fälligen Beitragszahlungen im Rückstand bleibt.
- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied binnen eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die unbar zu entrichten sind. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern, insbesondere natürliche Personen, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, können unterschiedliche Beiträge bestimmt werden. Jedes Mitglied kann eine höhere Beitragspflicht im Aufnahmeantrag übernehmen oder mit dem Vorstand vereinbaren.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zum Anfang des Kalenderjahres fällig.
- (3) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre.
- (4) Von Ehrenmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der erweiterte Vorstand.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Jedem Vereinsmitglied steht eine Stimme zu.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich oder in Textform einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor Versammlung schriftlich beantragen.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

§ 9 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn die Zahl der Erschienenen drei übersteigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstands,
 - d) Ehrenmitgliedschaften gem. § 4 Abs. (4),
 - e) Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. (5) S. 2,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 6 Abs. (1) S. 2,
 - h) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - i) die Abberufung des Vorstandes gem. § 12 Abs. (4),
 - j) die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins gem. § 16.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 40 % aller Mitglieder erforderlich. Sollte die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig sein, so ist die nächste Mitgliederversammlung bei erneuter Abstimmung zum selben Tagesordnungspunkt beschlussfähig, auch wenn das Quorum nicht erreicht ist. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (5) Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer sowie ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder hat der Vorstand unter Angabe der verlangten Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung grundsätzlich binnen 6 Wochen einzuberufen.

- (2) Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; bis zu einer Neuwahl bleibt das alte Vorstandsmitglied im Amt. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Der Vorstand wählt eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Nehmen der/die Vorstandsvorsitzende oder/und ein übriges Vorstandsmitglied die Wahl nicht an, ist die gesamte Wahl zu wiederholen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten; im übrigen wird der Verein jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller Vereinsmitglieder abberufen werden.
- (5) Eine Amtsniederlegung ist schriftlich zu erklären.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Amtszeit ist dann die verbleibende Wahlperiode. § 12 Abs. (2) gilt entsprechend.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er kann Beauftragte für besondere Aufgaben bestellen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die, ebenso wie künftige Änderungen, durch Beschluss des erweiterten Vorstands festgestellt wird. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Vorstands in dieser Geschäftsordnung haben keine Außenwirkung.
- (3) Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht einschließlich eines Finanzberichts vorzulegen. Die Berichte müssen jedem Mitglied ab dem Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht zugänglich sein.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands gem. § 12 Abs. (1) sowie zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehört ferner der Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina an, wenn dieser sich zur Übernahme des Amtes erklärt. Der Dekan bleibt bis zur Übernahme des Vorstandsamts durch seinen Nachfolger im Amt des Dekans Mitglied des erweiterten Vorstands.
- (3) Für die weiteren Mitglieder gilt § 12 Abs. (2), (4), (5) und (6) entsprechend.

- (4) Der erweiterte Vorstand erfüllt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann auch bestellt werden, wer nicht Mitglied des Vereins ist. Vorstandsmitglieder können nicht bestellt werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer nehmen nach Ablauf jedes Geschäftsjahres eine Prüfung der Unterlagen des Finanzberichts, der vorhandenen Bücher, Aufzeichnungen und Belege, sowie der Kassen und Vermögensbestände vor. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (4) Eine solche Prüfung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder darüber hinaus zusätzlich während des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Europa-Universität Viadrina e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung, Forschung und Wissenschaft im Rahmen ihrer Juristischen Fakultät zu verwenden hat.
- (2) Eine Verschmelzung auf einen oder mit einem anderen Rechtsträger ist nur zulässig, wenn dieser ebenfalls gemeinnützig ist und vergleichbare Ziele verfolgt und das Finanzamt diesem Vorhaben zustimmt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Übergangsvorschrift

Sofern Teile der Satzung von Aufsichts- und Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Diese Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung – vgl. § 9 Abs. (2) a – vorzulegen.